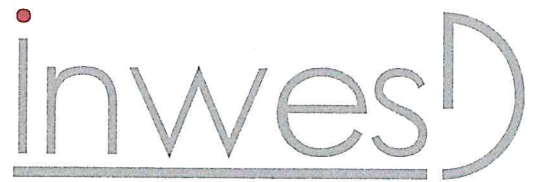




Interessengemeinschaft der  
Thermischen Abfallbehandlungsanlagen  
in Deutschland e.V.



Interessengemeinschaft Deutsche Deponiebetreiber

InwesD | Geestemünder Straße 23 | 50735 Köln

An die Mitglieder des Ausschusses für  
Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktor-  
sicherheit des Deutschen Bundestages

Nachrichtlich:

An die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft  
und Energie des Deutschen Bundestages,  
die Staatskanzleien der Länder,  
das Referat RS II 1 des BMUB

Nur per Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
Hae/Gee

Datum  
18.04.2017

Geestemünder Str. 23  
50735 Köln  
www.InwesD.de

Telefon: (0221) 71 70 - 0  
Telefax: (0221) 71 70 - 111

Ihr Ansprechpartner:  
Hartmut Haeming

Durchwahl: -150  
E-Mail:  
HHaeming@AVGKoeln.de

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Drs. 18/11241, 18/11622)

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

mit E-Mail vom 13.04.2017 haben Ihnen die kommunalen Spitzenverbände und der VKU eine gemeinsame Stellungnahme zu dem genannten Gesetzesentwurf übermittelt. Diese Stellungnahme ist unter unserer Mitwirkung entstanden und mit uns abgestimmt.

Wir,

die ITAD – Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V.

und

die InwesD – Interessengemeinschaft Deutsche Deponiebetreiber

repräsentieren die durch die beabsichtigten Neuregelungen in erster Linie betroffenen Entsorgungsanlagen und tragen die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände und des VKU vollinhaltlich mit. Diese Stellungnahme ist der Vollständigkeit halber nochmals als Anlage beigefügt.

Ergänzend dürfen wir folgende Aspekte nochmals besonders hervorheben:

Für die Anlagenbetreiber ist völlig unabsehbar, welche finanziellen Belastungen und geänderten Betreiberpflichten durch die ergänzenden Anforderungen und Ausnahmen nach der Rechtsverordnung entstehen könnten (Art. 1 § 95 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzesentwurfes). So wären etwa zusätzliche Schutzvorrichtungen bei der Eingangskontrolle sowie die Anschaffung spezieller Arbeitskleidung für die Mitarbeiter denkbar. Unabsehbare Folgeprobleme entstehen auch bei der Entsorgung kontaminierter Verbrennungsrückstände wie Schlacke und Filterstaub oder der „Dekontamination“ der Anlage selbst.

Die Anforderungen bzw. erforderlichen Vorkehrungen bei den Abfalltransporten und deren Ablauf sind ebenfalls ungeklärt.

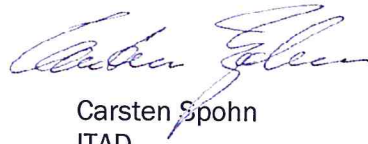
Müllverbrennungsanlagen und Deponien würden unter Generalverdacht geraten, im Bedarfsfall Atom-  
müllentsorgungsanlagen zu sein. Dies würde die Akzeptanz abfallwirtschaftlicher Vorhaben (Planung  
oder Erweiterung von Anlagen) durch die Bürgerschaft und in der Öffentlichkeit weiter erschweren,  
wenn nicht gar unmöglich machen.

ITAD und InwesD unterstützen daher ebenfalls die Änderungsmaßgaben des Bundesrates deshalb mit  
größtem Nachdruck und appellieren dringend an Regierung und Gesetzgeber, weder den Geltungsbe-  
reich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf radioaktiv kontaminierte Abfälle aus Notfällen nach dem  
Strahlenschutzgesetz auszuweiten noch die Zuständigkeiten für deren Entsorgung auf die Länder und  
öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 17 KrWG zu verlagern, auch nicht teilweise.

Mit freundlichen Grüßen



Hartmut Haeming  
InwesD  
Vorsitzender



Carsten Spohn  
ITAD  
Geschäftsführer

#### Anlage

Mit E-Mail vom 13.04.2017 versandte Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände und des VKU  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz  
vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Drs. 18/11241, 18/11622)